

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 251/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und Dr. L o y t v e d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. Oktober 1991 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet, weil er bei der Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ausreichend beachtet hat.

Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seiner Pflicht zur Amtsermittlung (vgl § 103 SGG) nicht genügt, hätte er insbesondere vortragen müssen, daß das LSG einen Beweisantrag abgelehnt habe, obwohl es sich von seinem sachlich rechtlichen Standpunkt aus zu einer Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 34). Daran fehlt es hier, da der Kläger keinen prozeßordnungsgerechten und entscheidungserheblichen Beweisantrag bezeichnet hat, den das LSG übergangen haben könnte.

Der Angriff des Klägers gegen die Beurteilung seines Gesamtzustandes durch das LSG geht schon deshalb fehl, weil er in der Sache die freie richterliche Beweiswürdigung iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG betrifft. Auf diese Norm kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG nicht gestützt werden.

Ähnliches gilt, soweit der Kläger rügt, daß die angegriffene Entscheidung einen Zirkelschluß enthalte. Dabei bezieht er sich auf die Ausführungen des LSG zu der Frage, ob die bei ihm festgestellten Leistungseinschränkungen die Benennung konkreter Verweisungstätigkeiten erforderlich machten. Abgesehen davon, daß die betreffenden berufsgerichtlichen Darlegungen eher der materiellen Rechtsanwendung (Subsumtion) zuzurechnen sind und damit ohnehin als Gegenstand einer Verfahrensrüge ausscheiden dürften, wäre auch ein bei der Beweiswürdigung unterlaufener Verstoß gegen Denkgesetze gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG nicht rügefähig, da es sich hierbei um eine Mißachtung der Grenzen des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG handeln würde.



Der Senat hat die sonach wegen Formmangels unzulässige Beschwerde durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verwerfen können (§ 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)